#### VERTRAG

# Zwischen der Stadt Köln vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten durch den Vorstand.

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

#### Verbraucherberatung im Quartier

Die Verbraucherzentrale NRW e. V. (im Folgenden VZ genannt) erweitert in der Stadt Köln (im Folgenden Stadt genannt) ihre Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher um eine Verbraucherberatung in Kölner Sozialräumen.

§ 2

#### Zielgruppen und Aufgaben

Die Verbraucherberatung im Quartier wird in ausgewählten Kölner Sozialräumen an wechselnden Standorten im direkten Wohnumfeld niederschwellig zu Verbraucherthemen persönlich ansprechbar sein. Diese "aufsuchende" Verbraucheransprache soll erfolgen auf öffentlichen Plätzen, in Begegnungsstätten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Vereinsheimen, kirchlichen Räume usw.

Die Verbraucherberatung im Quartier richtet ihre Informations- und Beratungsangebote auf der Grundlage ihrer Satzung (siehe Anlage) insbesondere an Bürgerinnen und Bürger mit geringen finanziellen Mitteln und mit geringer formaler Bildung, an Ältere und an Menschen mit Migrationshintergrund.

Die VZ hat generell die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher und seinen Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten. Bei der Verbraucherberatung im Quartier konzentriert sie sich auf die Verbraucherfragen und –themen, die für die Verbesserung der Lebenssituation in den ausgewählten Sozialräumen eine hohe Bedeutung haben. Ziele sind dabei

- die Verbraucherkompetenz zu verbessern,
- das Selbsthilfepotential zu stärken,
- vor Übervorteilung zu schützen und finanzielle Fehlentscheidungen zu vermeiden.

#### Dazu gehören u. a.:

- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Informationsstände und Aktionen zu aktuellen Verbraucherthemen,
- Lotsenfunktion zu den Spezialberatungen der Beratungsstelle an der Frankenwerft sowie zu bereits bestehenden Beratungsstellen (Wohlfahrtsverbände, u.a.),
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bildungsangebote zur Vermittlung von Konsumwissen und zur Förderung des Selbsthilfepotentials,
- Bereitstellung von Flyern, Musterbriefen und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen,
- Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren im Quartier.

Die Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich.

Die aus Bundesmitteln geförderte Energieberatung steht der VZ in den Kölner Sozialräumen zur Seite.

§ 3

#### Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Personalstellen notwendig:

- zwei Beratungskraftstellen (Entgeltgruppe 9 TV-L), (Bachelorabschluss für Juristen, Sozialarbeit oder anderer geeigneter Studiengang);
- eine Assistenz (halbe Stelle), (Entgeltgruppe 8 TV-L);
- nach Bedarf Aushilfen;

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen ist die VZ. Vorgesetzte ist die Leitung der Beratungsstelle Köln der VZ.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

#### Kooperationen

Die Stadt und die VZ werden bei der Verbraucherberatung im Quartier der VZ eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VZ wird ferner eine enge Abstimmung und Kooperation mit Sozialraumkoordinatoren, Verwaltung, Verbänden und anderen Trägern suchen.

§ 5

#### Berichtswesen und Evaluation

Die VZ informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung in den Kölner Sozialräumen, insbesondere im Rahmen ihres Jahresberichts.

Sie stellt ihre Arbeit im Beirat der Beratungsstelle Köln der VZ und bei Bedarf in Ausschüssen vor.

Die Stadt kann der VZ Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Die verabredete Aufgabenerfüllung soll intensiv evaluiert werden. Eine wissenschaftliche Begleitung auf der Grundlage einer gesonderten Finanzierung aus Landesmitteln ist angestrebt.

§ 6

#### Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die Verbraucherberatung im Quartier

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen oder beratungsmethodischen Fragen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
- durch Organisations- und Planungshilfen.

#### Räumlichkeiten

Die Verbraucherberatung im Quartier hat ihren Sitz in den Räumen der VZ in Köln.

Sie wird jedoch ihren Arbeitsschwerpunkt in den Kölner Sozialräumen haben und ihre aufsuchende Beratung in öffentlichen Räumen, bei freien Trägern oder Räumen von Kooperationspartnern anbieten.

Es findet keine "aufsuchende" Beratung der Ratsuchenden in deren privaten Räumen statt.

§ 8

#### Finanzierung

Die VZ wird die Verbraucherberatung im Quartier so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die einmaligen Einrichtungskosten und die laufenden Kosten für die Jahre 2015 und 2016 werden voll aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

Die Stadt beteiligt sich ab 2017 zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Verbraucherberatung im Quartier. Dies wird auf einen Festbetrag von jeweils 129.100 € jährlich (als Mittelwert) festgesetzt. Die restlichen 50 % werden aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. gezahlt.

§ 9

## Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt einen Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

#### § 10

### Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.09.2015 Gültigkeit und wird zunächst bis zum 31.12.2019 abgeschlossen.

Der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden.

Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens zu Beginn des Jahres 2019 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2019 über die Fortführung der Verbraucherberatung im Quartier zu entscheiden.

#### § 11

#### Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Düsseldorf, den
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V
Wolfgang Schuldzinski Vorstand
i. V. Matthias Arkenstette Mitglied der Geschäftsleitung